

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 2130/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 23.11.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 01.12.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	10.12.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.12.2020	Ö

## Betreff:

Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund - Änderung der Verbandsordnung  
hier: Aufnahme des Landes Rheinland-Pfalz als neues Mitglied

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.11.2020

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete

Mainz, 03.12.2020

gez. Ebling

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt, der vorgelegten Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund zuzustimmen

## **1. Sachverhalt**

Wie bekannt, hat der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund im Rahmen der Abgrenzung von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen zum Zwecke rechtssicherer Vergabeverfahren vor geraumer Zeit die Entflechtung des RNN eingeleitet. Künftig werden bei der RNN GmbH ausschließlich Aufgabenträger Gesellschafter sein, die Unternehmen sind dann in einem eigenen Verband zusammengeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Entflechtung der RNN GmbH hatte das Land Rheinland-Pfalz sein Interesse bekundet, Verbandsmitglied im Zweckverband RNN zu werden. Dies waren bislang die vier Landkreise Mainz-Bingen, Bad Kreuznach, Alzey Worms und Birkenfeld sowie die Stadt Mainz.

## **2. Lösung**

Die Verbandsversammlung des RNN hat dem Anliegen des Landes, Verbandsmitglied zu werden, bereits zugestimmt. Mit der beiliegenden Neufassung der ZRNN-Verbandsordnung und dessen Inkrafttreten zum 01.01.2021 wird dieser Beitritt vollzogen. Das Land Rheinland-Pfalz wird vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vertreten werden. Es hat dann - wie alle bisherigen Verbandsmitglieder auch - eine Stimme.

Die Übernahme der Aufgabe der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreter ist auch in Zukunft den kommunalen Verbandsmitgliedern vorbehalten. Der Anteil des Landes an der Mitfinanzierung des Ausgleichs für Mindererlöse und der Regie- und Organisationskosten in Höhe von 50% bleibt unverändert und ist dann in der Verbandsordnung geregelt und festgehalten.

Weitere Änderungen der Verbandsordnung haben zum Ziel, Vergaben durchführen zu können und die Möglichkeit eine allgemeine Vorschrift erlassen zu können. Zudem wird die Verbundgesellschaft mit ihren Aufgaben benannt und einige redaktionelle Aktualisierungen und klarstellende Überarbeitungen vorgenommen.

## **3. Alternativen**

Keine. Für den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz ist die Änderung der Verbandsordnung zwingend notwendig.

## **4. Kosten/Finanzierung**

Mit der Änderung der Verbandsordnung entstehen für die Stadt Mainz keine finanziellen Auswirkungen.

## **5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Geschlechtsspezifische Auswirkungen: keine